

Hygienekonzept

für den Betrieb des BürgerBusses
für die Samtgemeinde Apensen

zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2



Stand [23. Oktober 2020](#)

Ausgangslage

1. Die derzeit gültige Entbindung von der Betriebspflicht für BürgerBusse läuft Ende Mai aus. Diese kann auf Antrag beim Konzessionär verlängert werden, wenn keine Fahrerschutzvorrichtung vorhanden ist.

Das Fahrzeug des BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V. verfügt über eine Fahrerschutzvorrichtung.

2. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine Klarstellung zum Thema Hygienekonzept veröffentlicht: »Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben sind.« Ein über diese Anforderung hinausgehendes Hygienekonzept sei nicht erforderlich, auch nicht als eigenständiges Dokument.

3. Für BürgerBus-Fahrten relevante SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Maßnahmen sind

- der Grundsatz, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann und
- die Fahrerinnen und Fahrer auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) hinzuweisen.

4. [Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 \(Niedersächsische Corona-Verordnung\) vom 30. Oktober 2020](#) verpflichtet alle Fahrgäste, eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Bushaltestellen und innerhalb der Busse zu tragen. Darüber hinaus hat jede Person im öffentlichen Personenverkehr soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für Kinder ab sechs Jahren. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. Es gilt für alle Bürger: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Nach [§ 3 Abs.7](#) der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs verpflichtet, auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1

im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

5. Gemäß Bußgeldkatalog (Anlage zum RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 — 401-41609-11-3 — „Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung“) kann bei fehlender Mund-Nase-Bedeckung behördlich ein Bußgeld von 100,- bis 150,- € verhängt werden.

6. Es gibt keine vorgeschriebene Beschränkung der Fahrgastzahlen.

Ziel der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen

- Schutz der Fahrgäste durch die Unterbrechung von Infektionsketten,
- Schutz der Gesundheit der Fahrerinnen und Fahrer,
- einen Beitrag zu einem mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven zu leisten.

Grundsätze für Fahrerinnen und Fahrer im BürgerBus-Betrieb

1. Wenn der Mindestabstand zu Fahrgästen nicht sicher eingehalten werden kann (z.B. bei Hilfestellungen für Fahrgäste, Bedienung der Klapprampe), wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

2. Es werden nur Fahrgäste, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, befördert. Personen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, werden unter Hinweis auf die mögliche Bedrohung mit einem Bußgeld direkt aufgefordert, die Mund-Nase-Bedeckung anzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird der Fahrgast des Fahrzeugs verwiesen.

3. Fahrerinnen und Fahrer halten die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ein.

4. Wird bemerkt, dass ein Fahrgast während der Beförderung die Mund-Nase-Bedeckung ablegt, wird dieser unter Hinweis auf die mögliche Bedrohung mit einem Bußgeld umgehend zum Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung aufgefordert. Bei Weigerung wird der Fahrgast des Fahrzeugs verwiesen.

Zeitlich befristete, vom Fahrpersonal durchzuführende, zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

- Öffnen der beiden elektrischen Dachluken zur Durchlüftung des Fahrgastraums, soweit die Witterung dies zulässt, am besten durchgehend während des Fahrbetriebs;
- Durchlüftung des Fahrzeugs an der Endhaltestelle;
- Reinigen und desinfizieren der Haltebügel, Haltestangen und Eckhaltegriffe an den Sitzen im Zeitraum zwischen der Vormittags- und Nachmittags-Schicht und nach Beendigung des Tagesbetriebs;
- Desinfektion des Fahrzeugschlüssels vor Fahrerwechsel und vor Lagerung im Schlüsseltresor;
- Reinigung und Desinfektion des Tablets, des Fahrscheindruckers und der Kasse (Fahrassistenzsystems FKS) beim Fahrerwechsel und nach Beendigung des Tagesbetriebs;

- Reinigung und Desinfektion des Lenkrads, des Armaturenbretts und aller Teile, die von der Fahrerin / dem Fahrer berührt wurden beim Fahrerwechsel und nach Beendigung des Fahrbetriebs.

Die zeitliche Befristung richtet sich nach den behördlichen Verordnungen. Die Maßnahmen gelten bis auf weiteres. Änderungen und Rücknahmen der Maßnahmen werden gesondert bekannt gegeben.

Hinweise am Einstieg und im Fahrgastraum (sind bereits angebracht)

- An der Fahrgasttür, von außen sichtbar: Gebotsschild „Maske aufsetzen“
- Im Fahrgastraum: Hinweisschild „Maske tragen, um andere zu schützen. Vielen Dank“